

## Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

### **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit zwei Windenergieanlagen am Standort „Am Sauberg“ in Engelsbrand**

Die juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, plant, einen Windpark an dem vollständig im Wald gelegenen Standort „Am Sauberg“ in der Gemeinde 75331 Engelsbrand (Flurstück Nr. 622/1, Gemarkung Engelsbrand) zur Energieerzeugung und -einspeisung in das Stromnetz zu errichten und zu betreiben. Geplant sind 2 bauartgleiche Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE Renewable Energy GE 5.3-158 jeweils mit einer Nabenhöhe von 161 Metern (m), einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Gesamthöhe von 240 m und einer elektrischen Nennleistung von 5,3 Megawatt (MW). Die WEA bestehen jeweils aus den Hauptkomponenten Stahlbetonfundament, Betonhybridturm, Maschinenhaus, Nabe mit drei drehbaren Rotorblättern, Getriebe, Generator, Hauptlager, Bremssystem, Azimutsystem, Mittelspannungstransformator und Mittelspannungsschaltanlage. Sie sind mit mess-, steuerungs- und sicherheitstechnischen Einrichtungen ausgestattet. Für die Errichtung und den Betrieb der WEA sind im Umfeld einer jeden Windkraftanlage teils dauerhafte, teils temporäre Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen vorgesehen. Der für die Errichtungsphase und die spätere Betriebsphase erforderliche streckenweise Ausbau vorhandener Forstwege auf eine Mindestbreite auf gerader Strecke von ca. 4,5 – 5 m und in Kurvenbereichen auf bis zu ca. 8 m soll in wassergebundener Bauweise erfolgen. Für den Bau der WEA-Fundamente, der Kranstell-, der Kranausleger- und der Montageflächen sowie für den Wegeausbau sollen insgesamt 22.620 Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Wald gerodet und dauerhaft der geplanten Nutzung zugeführt werden. Eine Rodung mit temporärer Inanspruchnahme von Wald auf einer Fläche von insgesamt 37.360 m<sup>2</sup> ist vorgesehen für Baufelder bei den Anlagenstandorten und im Bereich der Zuwegung sowie für nur vorübergehend benötigte Montageflächen. Von der dauerhaften und der temporären Inanspruchnahme von Wald sind jeweils Teile der Flurstücke Nrn. 622/1 und 624/2 der Gemarkung Engelsbrand, Gemeinde Engelsbrand, und der Flurstücke Nrn. 6711, 6714 und 6722 der Gemarkung Birkenfeld, Gemeinde 75217 Birkenfeld, betroffen. Auf dem nicht bewaldeten Flurstück Nr. 6707 der Gemarkung Birkenfeld, Gemeinde Birkenfeld, ist ein Umladeplatz für die Verladung von Großkomponenten mit einer Fläche von 2.500 m<sup>2</sup> für die gesamte Betriebsdauer des Windparks vorgesehen. Eine bereits vollversiegelte Fläche auf dem Flurstück Nr. 6710, Gemarkung Birkenfeld, soll in der Errichtungsphase als Containerstellplatz genutzt werden. Die Inbetriebnahme des Windparks ist für September 2022 geplant.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 sowie Anhang 1 Nr. 1.6.2 (Verfahrensart „V“) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Für die Errichtung und den Betrieb des Windparkneuvorhabens wie auch für die damit verbundene Rodung von Wald ist nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, da die Trägerin des Vorhabens diese für das Gesamtvorhaben beantragt und das Landratsamt Enzkreis das Entfallen der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 3 UVPG als zweckmäßig erachtet hat. Die UVP-Pflicht wurde durch Entscheidungen des Landratsamtes Enzkreis vom 03.09.2018 für die Errichtung und den Betrieb der WEA und vom 14.06.2019 für die Rodung

von Wald festgestellt. Die UVP ist nach § 1 Abs. 2 S. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Sie ist nach den Vorschriften der 9. BImSchV durchzuführen (§ 1 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV).

Die juwi AG hat beim Landratsamt Enzkreis als der für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuständigen Behörde am 04.03.2020 (Eingang beim Landratsamt Enzkreis am 06.04.2020) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 10 BImSchG für dieses Vorhaben beantragt.

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV ist für dieses Vorhaben ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Die Öffentlichkeit ist dabei nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8 BImSchG, der §§ 8 bis 10 und 12 ff. der 9. BImSchV und der §§ 2 ff. des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz- Plan-SiG) zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dem Antrag der juwi AG liegen im Wesentlichen folgende Unterlagen bei: Unterlagenverzeichnis, Kurzbeschreibung einschließlich einer allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung des UVP-Berichts, zeichnerische Unterlagen mit Darstellung insbesondere des Windparks an sich, des Standorts und der räumlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, gutachterliche Prognosen zu möglichen Einwirkungen durch Schall, Schatten und Eisfall, Bauvorlagen, Unterlagen und Gutachten zu den Themen Gewässerschutz, Bodenschutz, Arbeitsschutz, Luftverkehrssicherheit, Brandschutz, Anlagentechnik und -sicherheit, Umgang mit Abfällen, Windhöflichkeit, Artenschutzgutachten zu Vögeln, Fledermäusen und dem Vorkommen der Haselmaus, außerdem ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie Unterlagen zur Waldumwandlung.

Mit dem Antrag wurde darüber hinaus gemäß § 4e und der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV ein Bericht vorgelegt zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter (UVP-Bericht) mit den Anlagen „Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung“, „Natura-2000-Vorprüfung FFH-Gebiet Würm-Nagold-Pforte“, „UVP-Vorprüfung Waldumwandlung“, „Befreiungsantrag Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord“, „Befreiungsantrag Landschaftsschutzgebiet Grösseltal“, „Fotovisualisierung“, „Landschaftsbildbewertung nach dem Stuttgarter Modell“ und „Forstrechtliche Ergänzung des UVP-Berichts“.

Zu dem Vorhaben liegen der Genehmigungsbehörde bis zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen im Sinne von § 10 Abs. 3 BImSchG, § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vor. Im Zusammenhang mit dem der Antragstellung vorausgegangenem Scoping-Termin/Vorantragskonferenz sind dies im Wesentlichen folgende Unterlagen: Projektunterlagen (juwi Energieprojekte GmbH), Bekanntgabe des Scoping-Termins und Ergebnisprotokoll (Landratsamt Enzkreis/LRAE - Umweltamt) sowie Stellungnahmen von Behörden und Dritten (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen; Deutsche Telekom Technik GmbH; Deutscher Wetterdienst; Netze BW GmbH; LRAE Umweltamt - SG Wasserwirtschaft und Bodenschutz; Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg; Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau; LRAE - Amt für nachhaltige Mobilität; Telefónica Germany GmbH & Co. OHG; Ericsson Services GmbH; Regierungspräsidium Karlsruhe - höhere Raumordnungsbehörde; Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Baden-Württemberg e.V.; Vodafone GmbH; LRAE - Forstamt; Stadt Bad Wildbad). Als weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen liegen der Genehmigungsbehörde darüber hinaus Stellungnahmen und Unterlagen zusammengefasst zu folgenden

Themen und Fragestellungen vor: Denkmalpflege (Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Denkmalschutzbehörde), Erfassung und Bewertung geschützter Vogelarten (NABU Ortsgruppe Engelsbrand; LRAE - Amt für Baurecht und Naturschutz), Umfang der Untersuchung geschützter Fledermausarten (Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH; Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg; LRAE - Amt für Baurecht und Naturschutz), Erstellung der Schallimmissionsprognose (LRAE - Amt für Baurecht und Naturschutz; Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg; Stadt Neuenbürg - Baurechtsbehörde; LRAE - Umweltamt), Bauordnungsrecht (juwi Energieprojekte GmbH; LRAE - Amt für Baurecht und Naturschutz und Umweltamt, Gemeinde Birkenfeld), UVP-Pflicht und Verfahrensfragen (juwi AG; LRAE - Umweltamt; Gemeinde Engelsbrand, Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Forstbehörde), Baugrunderkundung (juwi Energieprojekte GmbH; LRAE - Umweltamt).

Diese Unterlagen einschließlich UVP- Bericht mit dessen Anlagen sowie der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung werden für einen Monat in der Zeit von

**Donnerstag, 27. August 2020 bis einschließlich Montag, 28. September 2020**

auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter <https://www.enzkreis.de/Windpark-Am-Sauberg> zur Einsichtnahme bereitgestellt (§ 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG).

Als zusätzliches Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 PlanSiG) liegen diese Unterlagen im vorgenannten Zeitraum bei folgenden Behörden / Stellen zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, Östliche Karl-Friedrich-Str. 58, 75175 Pforzheim, Zimmer 311, Telefon 07231 308-9361 und 07231 308-9451
- Gemeinde Engelsbrand, Rathaus Grunbach, Eichbergstr. 1, 75331 Engelsbrand, Flur 1. Obergeschoss, Telefon 07235 9324-0 und 07235 9324-12
- Stadt Neuenbürg, Stadtbauamt, Mühlstraße 24, 75305 Neuenbürg, Zimmer 1, Telefon 07082 7910-57 und 07082 7910-52
- Gemeinde Birkenfeld, Bauamt, Marktplatz 6, 75217 Birkenfeld, Zimmer 207, Telefon 07231 4886-51 und 07231 4886-48
- Stadt Pforzheim, Ortsverwaltung Büchenbronn, Pforzheimer Str. 1, 75180 Pforzheim, Zimmer 7, Telefon 07231 39-1153 und 07231 39-1152
- Gemeinde Schömberg, Bauamt, Lindenstraße 7, 75328 Schömberg, Zimmer 013, Telefon 07084 14-161 und 07084 14-162

Außerdem werden die genannten Unterlagen auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht. Zudem steht beim Landratsamt Enzkreis ein Gerät zur Verfügung, an welchem die Unterlagen in elektronischer Fassung gelesen werden können. In begründeten Fällen können die Unterlagen auch durch Versendung zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der derzeitigen Covid-19-Pandemie und der aktuell damit verbundenen Kontaktbeschränkungen kann die Einsichtnahme bei den auslegenden Stellen ggf. nur nach vorheriger Terminabsprache, die unter den angegebenen Telefonnummern möglich ist, erfolgen. Die jeweils aktuell gültigen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen sind zu beachten.

Etwaige Einwendungen der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben können gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Auslegungsfrist und bis einen Monat danach, also von

**Donnerstag, 27. August 2020 bis einschließlich Mittwoch, 28. Oktober 2020**

schriftlich (mit Unterschrift) beim Landratsamt Enzkreis, Umweltamt, oder bei den weiter genannten Stellen, bei denen die Unterlagen ebenfalls zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch

beim Landratsamt Enzkreis (E-Mail-Adresse: [windpark-sauberg@enzkreis.de](mailto:windpark-sauberg@enzkreis.de)) erhoben werden. Es wird gebeten, bei der Erhebung von Einwendungen den Namen und die vollständige Anschrift des Einwenders anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach den §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist es bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Dies gilt bei gleichförmigen Eingaben auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekannt gegeben. Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass ein Einwender verlangen kann, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben oder werden im Rahmen infektionsschützender Maßnahmen Daten von beim Landratsamt Enzkreis Einsicht nehmenden Personen erfasst, werden diese Daten beim Landratsamt Enzkreis nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung in diesem Verfahren sind auf der Internetseite des Landratsamtes Enzkreis unter <https://www.enzkreis.de/Windpark-Am-Sauberg> einsehbar.

Sofern Einwendungen gegen das Vorhaben rechtzeitig erhoben werden, wird für

**Dienstag, 02. Februar 2021  
in der Eichberghalle, Eichbergstr. 64, 75331 Engelsbrand,  
10.00 Uhr**

ein öffentlicher Erörterungstermin bestimmt, an dem die Genehmigungsbehörde die Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern kann.

Ob der Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Enzkreis als Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen (§§ 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 der 9. BImSchV). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Sollte es wegen der Covid-19-Pandemie erforderlich sein, den Erörterungstermin zu einem anderen Zeitpunkt oder unter anderen Rahmenbedingungen durchzuführen, wird auch dies öffentlich bekannt gemacht. Findet die Erörterung statt und kann sie an diesem Tage nicht abgeschlossen werden, wird sie an den unmittelbar folgenden Werktagen am gleichen Ort jeweils um 10.00 Uhr fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, an diesem Termin erörtert werden, und dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Enzkreis erst nach Beginn der Auslegung

vorliegen, werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Pforzheim, den 18. August 2020

Landratsamt Enzkreis, Umweltamt